



Satzung der Partei DIE REFORMER Rheinland-Pfalz

(gem. § 6 Abs. 2 PartG)

Präambel

DIE REFORMER sind eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie bekennen sich zur freiheitlichen Demokratie und zum parlamentarischen System der Bundesrepublik Deutschland. Nationalistisches oder linksextremses Gedankengut lehnen **DIE REFORMER** ab und wollen auch weder rechts noch links eingeordnet werden. Die wirtschaftspolitische Fehlentwicklung in Deutschland und die Vision verantwortungsbewusster Bürger, die für ein gerechteres Wirtschafts- und Steuersystem im Sinne der sozialen Marktwirtschaft eintreten, war Anlass zur Gründung der Partei **DIE REFORMER**. Ziel der **REFORMER** ist ein bürgernaher sozialer und souveräner Rechtsstaat mit einem gerechteren Wirtschafts- und Steuersystem in einer freien demokratischen Europäischen Union.

1. Namen des Landesverbandes

Der Parteinamen lautet: **DIE REFORMER**

Die Kurzform des Parteinamen lautet: **REFORMER**

Der Landesverband der Partei **DIE REFORMER** trägt den Namen:

DIE REFORMER-Landesverband Rheinland-Pfalz

Zu Marketingzwecken kann auch die Bezeichnung **DIE REFORMER RLP** oder **REFORMER RLP** verwendet werden.

Über den Sitz des Landesverbandes entscheidet der Landesvorstand.

Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Land Rheinland-Pfalz.

2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder:

Alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht infolge eines Richterspruchs die Amtsfähigkeit und das Wahlrecht entzogen wurde, können Mitglied in der Partei **DIE REFORMER** sein. Vorausgesetzt, dass sie sich zum freiheitlich, demokratischen Rechtsstaat bekennen und die Grundrechte achten.

Anhänger einer Extremistischen Vereinigung können daher nicht Mitglied werden.

Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme diese Ausschlusskriterien, wird seine Mitgliedschaft durch den zuständigen Bundes- oder Landesvorstand annulliert.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag und eigenhändiger Unterschrift eingereicht und durch den jeweiligen Landesvorstand entschieden.

Förderer der Partei können sowohl Mitglied als auch Nichtmitglied sein.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Partei. Der Austritt muss in schriftlicher Form erfolgen.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Jede Person nach § 6 Abs. 2 kann Mitglied oder Förderer der Partei werden.

Die Mitglieder haben das Recht sich aktiv an der politischen und organisatorischen Arbeit im Sinne der Partei **DIE REFORMER** zu beteiligen. Das gilt auch für die politische Willensbildung bei Wahlen und Abstimmungen.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Zu den Pflichten gehört zum Beispiel die Entrichtung des von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedsbeitrages.

4. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss:

Bei Verstößen eines Mitglieds gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze der Partei, kann der Landes- oder Bundesvorstand entsprechende Ordnungsmaßnahmen wie Verwarnung oder im Wiederholungsfall eine Amtsenthebung beschließen. Die Verwarnung muss schriftlich erfolgen und weist das Mitglied im Wiederholungsfall auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen hin.

Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze der Partei und fügt der Partei dadurch schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem zuständigen Schiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In schwierigen Fällen kann der Vorstand der Partei oder des Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

5. Ordnungsmaßnahmen gegen untergeordnete Gebietsverbände:

Die Satzungen des Landesverbandes dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen. Die Landessatzung kann Regelungen für untergeordnete Verbände festlegen. Gegen Mitglieder eines untergeordneten Verbands können Ordnungsmaßnahmen nur vom Vorstand des übergeordneten Verbandes verhängt werden. Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme gegen Gebietsverbände der Bestätigung des höheren Organs. Bei schwerwiegendem Verstoß eines Gebietsverbandes oder eines Gebietsvorstandes gegen die Grundsätze der Partei kann die Amtsenthebung seines Vorstandes oder die Auflösung des Gebietsverbandes durch das zuständige Landesschiedsgericht als Ordnungsmaßnahme erfolgen.

Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten.

Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

6. Allgemeine Gliederung der Partei und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz (RLP):

Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband. Der Landesverband RLP ist in eigener Verantwortung für seine Satzung, Budget und Personalgestaltung zuständig. Der Landesverband kann weitere Untergliederungen schaffen. Unterhalb des Landesverbands können Gebietsverbände als Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände gegründet werden. Die Begrenzungen der Gebietsverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden. Die Satzungen untergeordneter Gebietsverbände dürfen den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.

7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe des Landesverbandes DIE REFORMER RLP sind:

- a. **Der Landesparteitag**
- b. **Der Landesvorstand**

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes **DIE REFORMER RLP**. Er ist als ordentlicher Landesparteitag mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren oder als außerordentlicher Landesparteitag vom Landesvorstand einzuberufen.

Der Landesvorstand besteht aus bis zu 10 geheim gewählten Vorstandsmitgliedern.

Vorstandsmitglieder sind:

- Landesvorsitzender
- Stv. Landesvorsitzender
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
- Verantwortlicher für Organisation
- Verantwortlicher für Wahlvorbereitungen
- 2 Beisitzer
- Weiterhin wählt der Parteitag 2 Kassenprüfer

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl eines neuen Vorstandsmitglieds vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die vakante Vorstandsposition kann bis zum nächsten Parteitag kommissarisch durch Mehrheitsbeschluss des Landesvorstandes besetzt werden. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier (4) Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Landesverband gliedert sich in weitere Gebietsverbände. Die Gründung von untergeordneten Gebietsverbänden bedarf der Genehmigung des Landesverbandes. Die Landessatzung gilt einheitlich für alle weiteren untergeordneten Gebietsverbände und Regionsverbände mit ihrer jeweiligen Tätigkeit in ihrem Verband. Satzungsänderungen der untergeordneten Gebietsverbände werden erst nach Genehmigung des Landesvorstandes wirksam. Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt und leitet den Verband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband. Die Regionsverbände können nachgeordnete Stadt- und Gemeindeverbände gründen und mit den dazugehörenden Belegen Kassen führen.

8. Beschlussfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu den im §6 Abs. 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 3 vorbehaltene Angelegenheiten:

Der Landesverband RLP beruft einmal innerhalb der 2 Jahresfrist seine Mitglieder zum Landesparteitag um über Rahmenbedingungen sowie über Inhalte des Landesverbandes zu diskutieren. Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die im Parteiengesetz §6 Abs. 2 Nr8 und § 9 Abs. 3 niedergelegten Angelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere die Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie der Tätigkeitsbericht, das Programm des Landesverbandes, die Schiedsordnung und die Wahl des Vorstandes.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Die Beschlüsse werden in einem Parteitagsprotokoll dokumentiert und den Mitgliedern/Delegierten innerhalb von sechs Wochen in elektronischer Form zugänglich gemacht.

9. Voraussetzungen, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen

Der Landesvorstand beschließt über Ort und Datum des Landesparteitages. Nach der Beschlussfassung informiert er darüber die untergeordneten Gebietsverbände und fordert sie auf, ihre Delegierten binnen zwei Wochen zu melden.

Die Einladung zum Landesparteitag muss mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung in elektronischer Form erfolgen, damit sich die Mitglieder rechtzeitig darauf einstellen können. Zudem wird die Einladung auf der Homepage des Landesverbands in der gleichen Frist veröffentlicht.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die von der Partei eingerichtete E-Mail-Adresse des Mitglieds ordnungsgemäß versandt wurde. Der Parteitag beschließt das Programm des Landesverbandes, Satzung, Parteiordnung, Schiedsgerichtsordnung oder die Auflösung eines untergeordneten Gebietsverbandes. Eine Urabstimmung muss auch dann erfolgen, wenn das beschlussfassende Organ in Form einer Mitgliederversammlung organisiert wird.

10. Wahlvorschläge für Wahlen zu Volksvertretungen

Die Aufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen und öffentlichen Ämtern erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze.

Die Aufstellungsversammlung auf Landesebene ist der Landesparteitag, der vom Landesvorstand einberufen wird. Der Landesvorstand unterschreibt die Kandidatenliste. Zur Aufstellungsversammlung des Landesverbandes RLP lädt der Landesvorstand ein. Hierzu muss eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden. Der Landesvorstand unterzeichnet die Kandidatenliste.

11. Urabstimmung und Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes RLP kann nur durch den Landesparteitag und einer zusätzlichen Urabstimmung mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Landesverbandes beschlossen werden. Dies gilt analog für untergeordnete Gebietsverbände. Alle Mitglieder müssen danach über den Parteitagsbeschluss informiert werden, damit eine Urabstimmung über die Auflösung des Gebietsverbandes erfolgen kann. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Eine Urabstimmung der Mitglieder muss auch dann erfolgen, wenn das beschlussfassende Organ in Form einer Mitgliederversammlung organisiert ist. Über alle Fragen der Landespolitik und des Programms des Landesverbandes RLP kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes RLP. Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder durch Antrag des Landesparteitages.

12. Finanzordnung

Die Finanzangelegenheiten des Landesverbandes RLP werden einem gewählten Schatzmeister übertragen. Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher. Der Landesschatzmeister sorgt für eine fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts bis spätestens zum 31. Mai jeden Jahres an den Bundesschatzmeister.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

Die Änderung der Satzung erfolgte in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.10.2016